

**Freiwillige Selbstauskunft gegenüber der
Zahlstelle zur Anzahl der
berücksichtigungsfähigen Kinder zur
Ermittlung des Beitrages zur sozialen
Pflegeversicherung nach
§ 55 Abs. 3 SGB XI**

FOVERUKA e.V.
50725 Köln

Angaben zur versorgungsberechtigten Person:

Name:

Vorname:

Betriebsrenten-Nr.:

Anzahl der berücksichtigungsfähigen Kinder unter 25 Jahren nach § 55 Abs. 3 SGB XI:

Ich versichere folgende Zahl von berücksichtigungsfähigen Kindern mit Stand zum: _____.

☐ Ich habe insgesamt _____ Kinder

davon

☐ Keine Kinder unter 25 Jahren

☐ 1 Kind unter 25 Jahren

☐ 2 Kinder unter 25 Jahren

☐ 3 Kinder unter 25 Jahren

☐ 4 Kinder unter 25 Jahren

☐ _____ Kinder unter 25 Jahren

- Hinweise zu berücksichtigungsfähigen Kindern nach § 55 Abs. 3 SGB XI erhalten Sie auf dem entsprechenden Merkblatt des GKV-Spitzenverbandes unter <https://tinyurl.com/2vyz8y3r>.
- **Achtung:** Jede Änderung teilen Sie uns bitte mit Angabe der Wirksamkeit (gültig ab) umgehend und unaufgefordert mit.
- Bitte senden Sie uns **keine** weiteren Nachweise, wie z.B. Geburtsurkunden für die Elterneigenschaft zu.

Hinweise:

Es handelt sich um eine freiwillige Selbstauskunft. Sie müssen keine Angaben machen oder können einzelne Kinder unberücksichtigt lassen. Es können jedoch bei der Beitragsermittlung ausschließlich die angegebenen Kinder berücksichtigt werden. Hinsichtlich der Kinder, die gemäß Ihren Angaben berücksichtigt werden sollen, gilt Folgendes:

- **Mitwirkungspflicht:** Nach § 28o Abs. 1 SGB IV sind Beschäftigte dazu verpflichtet, gegenüber dem Arbeitgeber die zur Durchführung des Meldeverfahrens und der Beitragszahlung erforderlichen Angaben zu machen. Dies gilt bei mehreren Beschäftigungen gegenüber allen beteiligten Arbeitgebern. Nach § 111 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 4 SGB IV begehen Beschäftigte eine Ordnungswidrigkeit, wenn sie vorsätzlich oder leichtfertig diese Auskünfte nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilen oder die erforderlichen Unterlagen nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegen. Diese Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 111 Abs. 4 SGB IV mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden. **Jede Änderung der angegebenen Verhältnisse muss unaufgefordert dem FOVERUKA e.V. mitgeteilt werden.**
- **Datenschutz:** Ihre personenbezogenen Daten werden verarbeitet und gespeichert, soweit und solange dies zur Erfüllung der dem Arbeitgeber obliegenden Aufgaben zur Berechnung und Abführung der Beiträge zur Pflegeversicherung erforderlich ist. Rechtsgrundlage für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten ist Art. 6 Abs. 1 c) DS-GVO (i.V.m. § 55 Abs. 3 SGB XI).

Ich versichere die Hinweise zur Kenntnis genommen und meine Angaben entsprechend gemacht zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift versorgungsberechtigte Person